

sondere Höhe des Mehrerlöses kommt es nicht darauf an, daß der Täter eine auf Mark und Pfennig konkretisierte Vorstellung hatte, wohl aber, daß dieser in seinem Ausmaß erheblich war bzw. darüber hinausging (vgl. OGNJ 1976/21, S. 654, bes. S. 656).

Fahrlässigkeit kann in bewußter oder unbewußter Verletzung von Rechtspflichten für eine gesetzliche Preisberechnung (§§ 7, 8) bestehen. Den Tätern muß es bei verantwortungsbewußter Wahrnehmung ihrer Rechtspflichten möglich gewesen sein, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen und Preisverstöße mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen der Herbeiführung von erheblichen Mehrerlösen zu vermeiden.

Eine fahrlässige Schuld gemäß § 8 Abs. 2 ist nicht gegeben, wenn sich ein für die gesetzliche Preisberechnung Verantwortlicher — wenn auch nicht in ausreichendem Maße — um die Beschaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen bemüht.<sup>11</sup>

**11. Die Einziehung des Mehrerlöses bzw. dessen Erstattung an den Geschädigten** bei Geltendmachung eines berechtigten Rückforderungsanspruchs ist zwingend vorgeschrieben (Abs. 4). Ist der Rückforderungsanspruch berechtigt, hat die Erstattung an den Geschädigten gegenüber der Einziehung zugunsten des Staatshaushaltes den Vorrang.

Das Recht der Geltendmachung ergibt sich unmittelbar aus Abs. 4. Die Erhebung des Anspruchs ist an die für Schadenersatzansprüche im Strafverfahren vorgeschriebenen Regelungen in § 198 StPO nicht gebunden. Angesichts des obligatorischen Charakters der Einziehung oder Rückerstattung werden die Rechte des Täters im Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt. Auch im Rahmen der Entscheidung über ein zugunsten des Täters eingelegtes Rechtsmittel kann das Rechtsmittelgericht eine vom erstinstanzlichen Gericht unterlassene oder unvollständige Mehrerlöseinzie-

hung bzw. Rückerstattung anordnen bzw. korrigieren, weil es sich dabei nicht um eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Form einer finanziellen Sanktion handelt, sondern um die Abschöpfung eines nicht auf Leistung beruhenden Vorteils (OG-Urteil vom 21. 8. 1969/2 Ust 16/69 und NJ 1975/21, S. 639).

Ein Rückerstattungsanspruch ist **nicht berechtigt**, wenn der Geschädigte an dem Preisverstoß entweder vorsätzlich, und zwar als Teilnehmer an der Tat in Form der Anstiftung, beteiligt war, oder den Mehrpreis bewußt gebilligt bzw. gezahlt hat. Das gleiche trifft zu, wenn der Geschädigte seiner gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen stichprobenweisen Preiskontrolle schuldhaft nicht nachgekommen ist oder den überhöhten Preis weiterberechnet hat (§ 6 Abs. 2 a und § 4 der AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-AO - vom 28. 6. 1968, GBl. II 1968 Nr. 77 S. 562 und AO Nr. Pr. 9/1 — Mehrerlös-AO - vom 25. 6. 1970, GBl. II 1970 Nr. 63 S. 459).

Bei der Entscheidung über die Einziehung oder Rückerstattung des Mehrerlöses ist die Höhe des Mehrerlöses exakt zu bestimmen. Die unter Anm. 7 angeführten Umstände (Mehrerlösumfang bei sog. Kettengeschäften, Abführungen an den Staatshaushalt) dürfen auch hierbei zugunsten des Täters nicht berücksichtigt werden.

Die Einziehung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kann nur gegenüber dem Täter angeordnet werden, der den Mehrerlös tatsächlich erlangt hat (vgl. OGNJ 1975/21, S. 639).

12. Von Abs. 5 werden die Personen als Täter erfaßt, denen eine Rechtspflicht zur Nachweisführung über die von ihnen kalkulierten und berechneten Preise obliegt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 18 ff. der Preisverordnung 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — vom 10. 1. 1964